

gesunden Hand, sondern vom völligen Abhauen einer bereits 'hängenden' die Rede sei. Und eine derartige Deutung legte die oben von uns ja schon besprochene Ausdrucksweise von B durchaus nahe. Denn dieser Text setzte ja, genau nach seinem Wortlaut gedeutet, fest, dass, wenn jemand eine Hand abhaut, er 100, wenn aber eben diese Hand am Körper hängt, er nur 62 Schillinge zahlen soll. Also schien hier im ersten Fall die Zerstörung einer gesunden, im zweiten die einer bereits verletzten und am Körper hängenden Hand gemeint zu sein. Diese aus B fälschlich herausgelesene Bestimmung hat der C-Redaktor in seinem Text deutlicher zum Ausdruck gebracht. Er hat dann hernach auch noch die *excussio pedis* und die *evulsio oculi* an derselben Stelle wie A behandelt, aber auf diese Delikte hier nicht 100, sondern 62½ Schillinge Strafe gesetzt, also auch hier wohl an die völlige Zerstörung bereits beschädigter Glieder gedacht. Ebenso wird man endlich die darauf folgenden Satzungen über die Zerstörung von Nase und Ohr zu deuten haben, die ja andernfalls im Widerspruch zu § 1 stünden. Freilich ist bei ihnen wie beim Auge mit keinem Worte zum Ausdruck gebracht, dass hier bereits verletzte Organe gemeint sind, sondern es ist die doch ganz anders zu deutende Fassung von A bloss wiederholt¹.

Auf dem, was der C-Redaktor so geschaffen hat, beruhen in der Hauptsache die Texte D und E, die freilich ihrerseits auch wieder selbständig auf A (oder F) und B zurückgegriffen und diesem oder jenem Texte ihre Fassung im einzelnen mehr angeglichen haben.

V.

Es lassen sich noch eine Reihe weiterer Stellen der Lex Salica anführen, an denen B von A abweicht, dafür aber mit der Ribuarica übereinstimmt. Man wird nach dem Bisherigen berechtigt sein, anzunehmen, dass auch dort eine nachträgliche Veränderung des Textes vorliegt, die unter ribuarischem Einfluss erfolgt ist. Im besonderen hat B durch diese Uebernahme einer Anzahl ribuarischer Bestimmungen und Rechtsgedanken jenen altertümlicheren Charakter erhalten, der die Forscher so oft geblendet hat. Denn der Eigenart des germanischen Rechts

1) Dabei die Busse für das *nasum excutere* von 15 auf 45 Schillinge erhöht.